

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 22/0258</b>
<b>203 - Steuern</b>			<b>Datum: 08.06.2022</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Hansen, Bastian</b>	<b>Tel.:-102</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Hauptausschuss</b>	<b>20.06.2022</b>	<b>Anhörung</b>

## Informationen zur Grundsteuerreform

### Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2025 wird die neue Grundsteuer in Kraft treten und neu berechnet. Dafür werden auf den Stichtag zum 01.01.2022 alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Die Bewertung erfolgt durch die jeweils zuständigen Finanzämter, bei denen auch die Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts einzureichen sind. Das Land Schleswig-Holstein hält auf der Internetpräsenz [www.schleswig-holstein.de/grundsteuer](http://www.schleswig-holstein.de/grundsteuer) Informationen für Grundstückseigentümer\*innen (Steuerpflichtige) und andere Betroffene bereit.

Auch sind Informationen in Form eines Flyers u.a. bei der Information ausgelegt sowie Plakate im Foyer des Rathauses aufgestellt worden, um die Bürger auch hier vor Ort zu informieren. Allgemeine Informationen nebst Weiterleitung zu den entsprechenden Internetpräsenzen wurden bereits vor einiger Zeit auf der Internetseite der Stadt Norderstedt ergänzt. Des Weiteren stehen die Kolleginnen der Grundsteuer-Veranlagung für telefonische Anfragen zur Verfügung.

Daneben steht aber auch die Stadt Norderstedt als erhebende Kommune vor eigenen Herausforderungen.

Zunächst sei erwähnt, dass das Finanzministerium bis Mitte 2024 ein sogenanntes Transparenzregister einrichten wird, aus dem Kommunen – aber auch die Bürger – erkennen können, wie sich die Grundsteuerwerte von alt zu neu entwickelt haben. Erste Einschätzungen gehen in die Richtung, dass sich die Grundsteuerwerte im Vergleich zu vorher erhöhen werden.

Vom Bund ist vorgegeben, dass die Grundsteuerreform (erste Anwendung für das Jahr 2025) für das jeweilige Stadt- oder Gemeindegebiet möglichst aufkommensneutral ist (für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Höhe der Grundsteuer jedoch durchaus auch zu einem höheren Betrag ändern!). Das bedeutet, dass die Stadt Norderstedt mit dem neuen Hauptveranlagungszeitraum ab 2025 (der alte Hauptveranlagungszeitraum 1974 endet am 31.12.2024) einen neuen Hebesatz festlegen muss, der, für das gesamte Stadtgebiet betrachtet, im Vergleich zum Veranlagungsjahr 2024 zu möglichst keinen höheren Einnahmen führen darf.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung dieser Bundesvorgabe wird, sobald repräsentative Informationen u.a. aus dem Transparenzregister vorliegen, ein Anpassungsfaktor ermittelt. Dieser wird dann auf die aktuellen Hebesätze angewendet, um auf dieser Basis entsprechend neue Hebesätze für die Festlegung vorschlagen zu können.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------